



Stadt Halle (Saale) · 06100 Halle (Saale)

An die Stadtratsvorsitzende
der Stadt Halle (Saale)
Frau Katja Müller

13. Februar 2024

**Widerspruch des Oberbürgermeisters gegen den Beschluss des Stadtrates vom 31. Januar 2024 zur Zweiten Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 – allgemeinbildende Schulen
Vorlagen-Nr.: VII/2023/05624**

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende,

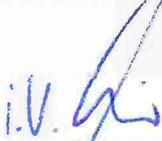
dem Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner Sitzung am 31. Januar 2024 die Zweite Fortschreibung des Schulentwicklungsplanes der Stadt Halle (Saale) für die Schuljahre 2022/23 bis 2026/27 – allgemeinbildende Schulen zur Beschlussfassung vorgelegen (Vorlagen-Nr.: VII/2023/05624). Der Stadtrat hat mehrheitlich aufgrund des Änderungsantrages der Fraktion DIE LINKE im Stadtrat Halle (Saale), Vorlagen-Nr.: VII/2024/06790, beschlossen, eine vierte Integrierte Gesamtschule mit sechs Zügen am Standort Dölauer Straße 71, 06120 Halle (Saale) zum Schuljahresbeginn 2024/25 zu eröffnen und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Bau eines Schulgebäudes mit einer Gesamtkapazität von bis zu 1.150 Lernenden durch einen privaten Investor realisieren zu lassen.

Die so beschlossene Schulentwicklungsplanung habe ich nach § 22 Abs. 4 Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) dem Landesschulamt zur Entscheidung vorgelegt und parallel das Landesverwaltungsamt um kommunalaufsichtsrechtliche Beratung ersucht.

Davon unabhängig habe ich die Ministerin für Bildung, Frau Feußner, in dieser Angelegenheit um Unterstützung im Interesse der Stadt Halle (Saale) und unter Berücksichtigung des überwiegenden Anwahlsanspruchs der Erziehungsberechtigten bei der Eröffnung einer neuen Integrierten Gesamtschule gebeten.

Sehr geehrte Frau Stadtratsvorsitzende, wie bereits der ursprünglichen Beschlussvorlage der Verwaltung entnommen werden konnte, wurde der Bedarf für eine vierte Integrierte Gesamtschule erkannt und dies im Vorfeld der Beschlussfassung im Stadtrat durch die Verwaltung auch klar gegenüber dem Landesschulamt als Genehmigungsbehörde und dem Ministerium für Bildung kommuniziert. Aufgrund der strengen Vorgaben des § 12 Abs. 4 der durch die Verwaltung zu beachtenden Verordnung zur Schulentwicklungsplanung 2022 und die Aufnahme von Schülern und Bildung von Anfangsklassen an allgemeinbildenden Schulen (SEPI-VO 2022), deren Mindestjahrgangsstärke von 150 Schülern nach der aktuellen Prognose in den Schuljahren 2025/26 und 2026/27 voraussichtlich um 13 bzw. 33 Lernende geringfügig unterschritten werden wird, bin ich jedoch gehalten, dem oben genannten Beschluss des Stadtrates gemäß § 65 Abs. 3 S. 1 und S. 2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zu widersprechen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister